

# Fit fürs Fest – Alkohol- und Tabakverkauf an Veranstaltungen



Liebe Veranstalterin, lieber Veranstalter

An Ihrem Anlass sollen Alkohol ausgeschenkt bzw. Tabakwaren verkauft werden. Damit übernehmen Sie eine besondere Verantwortung, vor allem wenn auch jugendliche Besucher erwartet werden.

Die wichtigsten Punkte sind gesetzlich geregelt, ihre Nichtbeachtung kann hohe Bussen zur Folge haben. Ebenso können verwaltungsrechtliche Massnahmen ergriffen werden, die bis zum Entzug der Bewilligung führen können.

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie dabei unterstützen, dass Ihre Veranstaltung auch in dieser Hinsicht erfolgreich wird.

Wir wünschen Ihnen eine gelungene Veranstaltung.

## 1. Jugendschutzbestimmungen beachten

*Die kostenlose Abgabe oder der Verkauf von Alkohol und/oder Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe von gebrannten Wassern (inkl. Mischgetränke) an Jugendliche unter 18 Jahren sind verboten (Gastgewerbegesetz, § 25 & 32).*

*An allen Abgabestellen von Alkohol und/oder Tabakwaren (z.B. Bar, Verkaufsstand, Clublokal) ist ein gut sichtbares Schild mit diesen Verboten anzubringen (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 11).*

Sprechen Sie Gäste an, welche Jugendliche mit Alkohol versorgen. Sie können dabei auf die gesetzlichen Grundlagen verweisen.

In Zweifelsfällen sind Sie berechtigt, einen Ausweis mit Altersangabe zu verlangen. Weigert sich eine Person einen Ausweis zu zeigen, müssen Sie den Verkauf bzw. die Abgabe verweigern. Wir empfehlen Ihnen eine konsequente Ausweiskontrolle bei der Abgabe von Alkohol/Tabakwaren an Jugendliche.

Eine Alterskontrolle direkt an der Verkaufsstelle ist manchmal schwierig durchzuführen, besser ist eine Ausweiskontrolle am Einlass. Je nach Veranstaltungsrahmen kann es sinnvoll sein, mit farbigen Armbändern zur Bestimmung des Alters zu arbeiten (v.a. bei geschlossenen Veranstaltungen).

Jugendschutzmaterial (Schilder, Kontrollbänder, Age-Calculator etc.) sowie Checklisten und weiterführende Informationen können kostenlos bei unserer Stelle bezogen werden (idealerweise mindestens 3 Wochen im Voraus):

Das Bestellformular finden Sie unter: [www.supad.ch](http://www.supad.ch) -> Materialien -> Bestellung von Jugendschutzmaterial.

## 2. Alkoholfreie Getränke fördern / Preisgestaltung

*Es muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke angeboten werden, die nicht teurer sind als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge (Gastgewerbegesetz, § 25 & 32).*

Mit etwas Fantasie lässt sich auch mit alkoholfreien Getränken Umsatz machen. Rezepte für ansprechende alkoholfreie Cocktails finden Sie z.B. unter: [www.fachstelle-asn.ch](http://www.fachstelle-asn.ch) -> alkoholfreie Cocktails.

Es besteht die Möglichkeit, alkoholfreies Bier oder Leichtbier (ca. 2,5 Volumenprozent) anzubieten. Sie können sich zudem überlegen, Leitungs- oder Mineralwasser gratis abzugeben und auf den Verkauf von Spirituosen zu verzichten.

## 3. Verkaufspersonal instruieren und schulen

Denken Sie daran, genügend Bar- und Servicepersonal aufzubieten (mind. 18-jährig) und dieses über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen zu informieren. Klar ist, dass wer arbeitet, keinen Alkohol trinkt.

Das Online-Tool «jalk.ch» bietet Ihnen eine kompakte Jugendschutzschulung an. Wer diese erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Zertifikat zum ausdrucken und falls gewünscht vorweisen. Alternativ unterstützen wir Sie gerne mit einem kostenlosen Workshop, in welchem die relevanten Informationen abgegeben sowie das Verhalten in schwierigen Situationen thematisiert wird.

## 4. Sicherheit organisieren

Für grosse Anlässe ist die Zusammenarbeit mit der Polizei und/oder einem Sicherheitsdienst angebracht. Wichtige Telefonnummern zur Unfall- und Gewaltprävention können an den Verkaufspunkten sowie im Eingangsbereich angebracht werden (Polizei, Sanität, Sicherheitsdienst, OK etc.)

*Der Ausschank an Betrunkene (...) ist verboten (Gastgewerbegesetz, §25&32).*

Kontrollieren Sie auch, dass kein Alkohol die Eingangskontrolle passiert.

Damit Ihre Gäste sicher nach Hause kommen, sprechen Sie angeheiterte Personen auf ihre Fahrtüchtigkeit an und bringen Sie die ÖV-Fahrpläne gut sichtbar beim Ausgang an. Je nach Veranstaltung können das Fahrgemeinschafts-Projekt «be my angel tonight» ([www.bemyangeltonight.ch](http://www.bemyangeltonight.ch)), der Shuttleservice «Nez Rouge» ([www.nezrouge.ch](http://www.nezrouge.ch)) oder auch Taxi-Services vor Ort angeboten werden.

## Haltung und Verantwortung

Für den Vollzug der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen sind die **Gemeinden** verantwortlich. Die zuständigen Behörden kontrollieren, ob der Jugendschutz gewährleistet wird. Das bedeutet, dass an unter 16-Jährige überhaupt kein Alkohol und keine Tabakwaren, an unter 18-Jährige keine Spirituosen, Alcopops und Apéritive abgegeben oder verkauft werden dürfen.

Sie als **Festveranstalterin oder Festveranstalter** übernehmen Verantwortung, indem Sie die Jugendschutzbestimmungen beachten, Standbetreiber und Verkaufspersonal instruieren, alkoholfreie Getränke fördern und an Ihrem Anlass für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sorgen.

Wir von der **Suchtpräventionsstelle der Bezirke Affoltern und Dietikon** unterstützen Behörden und Festveranstaltende: Wir begleiten die Erarbeitung von Präventionskonzepten, bieten Personalschulungen an und stellen kostenlos Informations- und Jugendschutzmaterial zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns oder besuchen Sie unsere Website für weiterführende Informationen und Bestellungen: [www.supad.ch](http://www.supad.ch).